

## Antrag auf Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 7 Kraftfahrzeugsteuergesetz für Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft

Hauptzollamt

Amtliches Kennzeichen

Name, Vorname beziehungsweise Firma

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Telefonnummer (für Rückfragen)

Ich beantrage Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer für das nachfolgend aufgeführte Fahrzeug:

### I. Fahrzeugart

Fahrzeughersteller

Typ

**Zugmaschine** (jedoch keine Sattelzugmaschine).

**mehrachsiges Anhänger** (jedoch kein Sattelanhänger), der ausschließlich hinter der Zugmaschine oder den Zugmaschinen beziehungsweise dem Sonderfahrzeug oder den Sonderfahrzeugen mit dem beziehungsweise den amtlichen Kennzeichen

mitgeführt wird.

**einachsiger Anhänger** (jedoch kein Sattelanhänger), einschließlich **Anhänger mit zwei Achsen, dessen Achsabstand weniger als einen Meter beträgt.**

**Sonderfahrzeug**, das wegen seiner Bauart und seiner besonderen, mit ihm fest verbundenen Einrichtungen nur für die unter Ziffer **II.** dieses Antrages angegebenen Verwendungszwecke geeignet und bestimmt ist. Es handelt sich um (nähere Beschreibung des Sonderfahrzeugs):

## **II. Verwendungszweck**

Ich habe innerhalb der letzten drei Jahre für das unter **I.** benannte Fahrzeug oder für ein anderes oder ein früheres Fahrzeug mit dem gleichen Verwendungszweck die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 7 Kraftfahrzeugsteuergesetz in Anspruch genommen. Amtliches Kennzeichen dieses Fahrzeugs:

Besonderheiten bei der Fahrzeugverwendung liegen nicht vor.

**Ich lege zunächst keine weiteren Unterlagen vor, weiter mit Abschnitt IV.**

### **Das Fahrzeug soll ausschließlich verwendet werden**

a) in meinem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb für folgende Zwecke (zum Beispiel Pflügen, Mähen, Beförderung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder Bedarfsgüter):

b) zur Durchführung folgender Lohnarbeiten für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe (zum Beispiel Holzrücken, Unkraut- oder Schädlingsbekämpfung, Erntearbeiten):

c) für Beförderungen (Transporte) im Auftrag und für Rechnung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe; die Beförderungen beginnen oder enden jeweils in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb (Bitte Art der Beförderungen angeben).

d) zur Beförderung von Milch, Magermilch, Molke oder Rahm (gegebenenfalls auch von Milcherzeugnissen auf dem Rückweg von einer Molkerei).

- e) von Land- oder Forstwirtinnen beziehungsweise Land- oder Forstwirten zur Pflege von öffentlichen Grünflächen oder zur Straßenreinigung im Auftrag von Gemeinden oder Gemeindeverbänden (Bitte Namen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes angeben).

- f) zu folgenden sonstigen Zwecken (zum Beispiel Fahrzeugverleih an Landwirtinnen oder Landwirte zur Verwendung in deren landwirtschaftlichen Betrieben):

### **Besonderheiten bei der Fahrzeugverwendung**

(nur land- oder forstwirtschaftliche Betriebe)

Das ansonsten nur im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb eingesetzte Fahrzeug wird außerdem zu nachfolgenden Beförderungen verwendet:

- a) Beförderung land- oder forstwirtschaftlicher Erzeugnisse von einer örtlichen Sammelstelle zu einem Verwertungs- oder Verarbeitungsbetrieb.
- b) Beförderung land- oder forstwirtschaftlicher Bedarfsgüter vom Bahnhof zur örtlichen Lagereinrichtung.
- c) Brennholz beziehungsweise Holztransport aus einem forstwirtschaftlichen Betrieb, im Auftrag von Privatpersonen oder gewerblichen Unternehmen (zum Beispiel Sägewerken).

Genauere Angaben zu den oben genannten Beförderungen

(zum Beispiel Art der Erzeugnisse oder Bedarfsgüter, Name und Anschrift der Sammelstellen, Lager oder Betriebe, und so weiter)

### **III. Vorzulegende Unterlagen**

Die vorzulegenden Unterlagen sind abhängig vom jeweiligen unter II. a) bis f) angegebenen Verwendungszweck.

Das zuständige Hauptzollamt hat im Antragsverfahren jederzeit das Recht, weitere beziehungsweise ergänzende Unterlagen anzufordern. Der Fahrzeughalter ist gemäß § 90 Abgabenordnung verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Vorzulegende Unterlagen gemäß Verwendungszweck II.a) zum Nachweis des Bestehens eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sind zum Beispiel:

- Beitragsbescheid der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
- Einheitswertbescheid oder Bescheid über den Ersatzwirtschaftswert des Finanzamts
- Steuerveranlagung des Finanzamts (Einkommensteuerbescheid, Feststellungsbescheid oder Ähnliches)
- Pachtvertrag bei Bewirtschaftung ausschließlich zugepachteter Flächen
- Unterlagen über die Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr (Rechnungen, Kaufbelege oder Ähnliches)

Vorzulegende Unterlagen gemäß Verwendungszweck II.b) bei Lohnunternehmen sind zum Beispiel:

- Verträge mit den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben
- der Beitragsbescheid zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

Vorzulegende Unterlagen gemäß Verwendungszweck II.c) bis f) sind zum Beispiel:

- Beförderungsvertrag beziehungsweise Dienstleistungsvertrag

#### IV. Angaben zum Betrieb

##### Gegenstand meines Unternehmens ist

ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft von  ha.

Davon sind  ha gepachtet.

ein Gewerbebetrieb folgender Art (zum Beispiel Photovoltaikanlagen):

folgende sonstige Tätigkeit:

##### Ich werde steuerlich geführt

beim Finanzamt

unter der Steuernummer

Aus dem Betrieb oder den Betrieben erziele ich folgende Einkünfte:

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

gewerbliche Einkünfte

**Ich bin Mitglied der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft**

**(Unfallversicherung)**

Ja

Nein (Begründung)

**Ergänzende Angaben zum Betrieb beziehungsweise kurze Beschreibung der land- und forstwirtschaftlichen Verwendung**

**V. Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 7**

**Kraftfahrzeugsteuergesetz**

Von der Steuer befreit ist das Halten von

- Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen),
- Sonderfahrzeugen,
- Kraftfahrzeuganhängern hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und
- einachsigen Kraftfahrzeuganhängern (ausgenommen Sattelanhänger, aber einschließlich Anhänger mit einem Achsabstand von weniger als einem Meter),

solange diese Fahrzeuge **ausschließlich**

- a) in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben,
- b) zur Durchführung von Lohnarbeiten für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe,
- c) zu Beförderungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, wenn diese Beförderungen in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb beginnen oder enden,
- d) zur Beförderung von Milch, Magermilch, Molke oder Rahm oder
- e) von Land- oder Forstwirtinnen beziehungsweise Land- oder Forstwirten zur Pflege von öffentlichen Grünflächen oder zur Straßenreinigung im Auftrag von Gemeinden oder Gemeindeverbänden verwendet werden.

Als Sonderfahrzeuge gelten Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit ihnen fest verbundenen Einrichtungen nur für die bezeichneten

Verwendungszwecke geeignet und bestimmt sind. Die Steuerbefreiung nach Buchstabe a) wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Land- oder Forstwirtin beziehungsweise ein Land- oder Forstwirt land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse von einer örtlichen Sammelstelle zu einem Verwertungs- oder Verarbeitungsbetrieb, land- oder forstwirtschaftliche Bedarfsgüter vom Bahnhof zur örtlichen Lagereinrichtung oder Holz vom forstwirtschaftlichen Betrieb aus befördert. Die Steuerbefreiung nach Buchstabe d) wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass auf dem Rückweg von einer Molkerei Milcherzeugnisse befördert werden.

## **VI. Anzeigepflicht**

Nach § 7 Absatz 2 Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV) ist dem zuständigen Hauptzollamt **unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorübergehend oder dauerhaft wegfallen.**

Bei nur vorübergehender Benutzung zu nicht begünstigten Zwecken entfällt die Steuerbefreiung für die Dauer der zweckfremden Benutzung, mindestens jedoch für einen Monat und es erfolgt für diesen Zeitraum eine befristete Steuerfestsetzung durch das zuständige Hauptzollamt. Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung dauerhaft weg, wird vom zuständigen Hauptzollamt ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen die Kraftfahrzeugsteuer unbefristet festgesetzt.

Die Verletzung der Anzeigepflicht kann von der zuständigen Bußgeld- und Strafsachenstelle als leichtfertige Steuerverkürzung nach § 378 der Abgabenordnung oder Steuerhinterziehung nach § 370 der Abgabenordnung geahndet werden.

Ich bestätige hiermit, dass mir sowohl die Anzeigepflicht nach § 7 Absatz 2 KraftStDV als auch die oben genannten möglichen straf- und bußgeldrechtlichen Folgen einer Verletzung dieser Anzeigepflicht bekannt sind.

Die vorstehenden Angaben habe ich darüber hinaus nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht.

(Ort)

(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Antragstellerin oder Antragsteller)

## Hinweis zum Datenschutz im Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung

Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14

Datenschutzgrundverordnung - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) (in der Rubrik Datenschutz unter der Überschrift "Datenschutzerklärung für Verwaltungsverfahren des Zolls") oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.

### Nur für das Hauptzollamt bestimmt

#### Erledigungsvermerke

Kraftfahrzeugsteuernummer \_\_\_\_\_

1.  Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 7 Kraftfahrzeugsteuergesetz liegen ab \_\_\_\_\_ vor.
2.  Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 7 Kraftfahrzeugsteuergesetz liegen **nicht** vor.
3. Im IT-Verfahren KraftSt erfasst am \_\_\_\_\_  
(Datum und Namenskürzel)
4. zdA

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Erstprüferin oder  
Erstprüfer)

\_\_\_\_\_  
(Zweitprüferin oder  
Zweitprüfer)